

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumkirchen vom 30.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichs-
abgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.
Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Baumkirchen erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den
Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit
4 v.H. des für die Gemeinde Baumkirchen von der Tiroler Landesregierung durch
Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl.
Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Baumkirchen
vom 6. Oktober 2016 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Angeschlagen am: 1.12.2023

Abzunehmen am: 15.12.2023

Anmerkung:

*Dieses elektronische Exemplar der Verordnung ist barrierefrei und enthält daher keine Unterschrift des
Bürgermeisters sowie keinen Stempel der Gemeinde Baumkirchen. Die originale Verordnung liegt im
Gemeindeamt auf.*